



**Bundesverband
EnergieMittelstand**

Kraftstoffe | Brennstoffe | Schmierstoffe

Berlin, 04.09.2025

Stellungnahme

**Zum Entwurf eines Gesetzes des Bundesministeriums des Innern zur
Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der
Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen**

Kontakt

**UNITI Bundesverband
EnergieMittelstand e.V.**

UNITI Haus Berlin
Jägerstraße 6 · 10117 Berlin
Postfach 08 07 51
10007 Berlin
T. (030) 755 414-343
F. (030) 755 414-559
info@uniti.de
www.uniti.de

Büro Brüssel
Rue de Crayer 7 · 1000 Bruxelles
T: + 32 (2) 70 989 18

Bundesministerium des Innern
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes des Bundesministeriums des Innern zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen (Stand 27.08.2025), nachfolgend E-KRITIS-DachG, nach 2023 und 2024 erneut Stellung zu nehmen. Für die bisherige Einbindung als mittelständischer Handelsverband danken wir.

UNITI und seine Mitglieder unterstützen grundsätzlich die Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen und wichtiger und besonders wichtiger Einrichtungen mit Blick auf physische Maßnahmen und IT-Sicherheitsmaßnahmen.

Wir hatten bereits in unseren Stellungnahmen zu vorherigen Referentenentwürfen des KRITIS-DachG im Jahr 2023 und 2024 moniert, dass das Bundesministerium des Innern (hinfot BMI) im eigenen Betreiben die Geltung des Gesetzes deutlich ausweiten kann, indem es per Rechtsverordnung Schwellenwerte festlegt (§ 5 Absatz 1 Satz 2 E-KRITIS-DachG). Zusätzlich soll durch § 5 Absatz 3 E-KRITIS-DachG die Möglichkeit geschaffen werden, dass eine Anlage im Einzelfall auch ohne die Voraussetzungen der Rechtsverordnung zu erfüllen, als „Anlage für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung“ durch das BMI festgestellt werden kann.

Die in § 5 Absatz 1 Satz 2 E-KRITIS-DachG zur Bestimmung der Erheblichkeit heranziehenden Schwellenwerte sind vielfältig, allerdings werden nach wie vor keine branchenspezifische Schwellenwerte benannt oder auf andere bestehende Regularien verwiesen. So werden beispielsweise in der derzeitigen Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV) spezifische Regularien u. a. in der Form von Schwellenwerten getroffen. Wir plädieren daher dafür, dass das Gesetz entweder auf diese Verordnungen verweisen oder deren Definitionen übernommen werden sollten. Sonst macht es der geplante § 5 Absatz 1 und Absatz 3 E-KRITIS-DachG für die möglichen Betroffenen nicht vorhersehbar, ob sie mit den Anlagen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen werden.

Nach der derzeitigen Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung - BSI-KritisV) wird für die Berechnungsformel zur Ermittlung der Schwellenwerte von dem Regelschwellenwert von 500.000 zu versorgenden Personen ausgegangen, Anhang 1 Teil 2. Dieser Regelschwellenwert wurde zutreffend in § 5 Absatz 2 E-KRITIS-DachG übernommen. Nach Anhang 1 Teil 2 Ziffer 11 ergibt sich gemäß dieser Berechnungsformel für Tankstellen eine (verteilte) Kraftstoffmenge von 420.000 t/Jahr. Aus unserer Sicht ist es zwingend erforderlich, diesen Schwellenwert für die Anlagenkategorien 3.3 auch in das KRITIS-DachG bzw. zumindest aber in die zu erlassende Rechtsverordnung entsprechend aufzunehmen. Eine Verringerung der verteilten

Kraftstoffmenge würde zu einer sinnlosen Erweiterung des Anwendungsbereichs des E-KRITIS-DachG auch auf kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) führen. Aus diesem Grund lehnen wir eine Reduzierung der Schwellenwerte strikt ab und sollten in jedem Fall so ausgestaltet sein, dass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von dem Anwendungsbereich ausgeschlossen bleiben.

Denn gerade mittelständische Betriebe, die bislang nicht in den Anwendungsbereich der aktuell geltenden KRITIS-Regelungen im BSIG und der KRITIS-VO fallen und sich dementsprechend noch nicht mit den bisher geltenden Vorgaben auseinandersetzen mussten, gilt, dass diese sich nunmehr frühzeitig mit den neuen Vorgaben befassen und die weiteren Entwicklungen genau beobachten müssen. Würden die künftigen Schwellenwerte KMU einbeziehen, kämen eine Vielzahl von neuen Vorgaben auf Betreiber kritischer Anlagen zu. Erfahrungsgemäß ist die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Informations-, IT- oder Cyber-Sicherheit regelmäßig mit erheblichen Aufwänden verbunden, bedarf einer langfristigen Planung und führt daher zu einem erheblichen zusätzlichen finanziellen und administrativen Aufwand. Die Mitgliedschaft von UNITI setzt sich überwiegend aus KMU zusammen, die diese Aufwände zu tragen hätten.

Die Umsetzung der folgenden Maßnahmen würde die Kapazitäten unserer mittelständischen Mitglieder deutlich überstrapazieren und den auch von der neuen Bundesregierung angekündigten Bürokratieabbau konterkarieren:

- § 8 des KRITIS Dach-Gesetzes „Registrierung der kritischen Anlage, Geltungszeitpunkt“,
- § 12 des KRITIS Dach-Gesetzes „Risikoanalysen und Risikobewertungen der Betreiber kritischer Anlagen“,
- § 13 des KRITIS Dach-Gesetzes „Resilienzmaßnahmen der Betreiber kritischer Anlagen; Resilienzplan“. Die Betreiber kritischer Anlagen sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um das Auftreten von Vorfällen zu verhindern, einen physischen Schutz der Liegenschaft und kritischen Anlagen zu gewährleisten, auf Vorfälle zu reagieren, sie abzuwehren und die Folgen zu begrenzen, nach Vorfällen die Wiederherstellung der kritischen Dienstleistung zu gewährleisten.
- § 18 des KRITIS Dach-Gesetzes „Meldewesen für Vorfälle“
- Neu hinzukommend § 5d Energiewirtschaftsgesetz: „Nachweise und behördliche Anordnungen zu Resilienzpflichten nach dem KRITIS-Dachgesetz; Festlegungskompetenz“

Für Fragen stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Kontakt

RA Elmar Kühn

Hauptgeschäftsführer

E-Mail: kuehn@uniti.de

Tel.: +49 (0)30/755 414-300

Dipl. Verw.Wiss**Dominik Hellriegel**

Leiter Politik

E-Mail: hellriegel@uniti.de

Tel.: +49 (0)30/755 414-416

Über UNITI

Der UNITI Bundesverband EnergieMittelstand e.V. repräsentiert in Deutschland rund 90 Prozent des mittelständischen Energiehandels und bündelt die Kompetenzen bei Kraftstoffen, Brennstoffen sowie Schmierstoffen. Täglich frequentieren über 4,3 Millionen Kunden die ca. 8.600 Straßentankstellen der UNITI-Mitgliedsunternehmen, welche ca. 62 Prozent des Straßentankstellenmarktes ausmachen. Mit etwa 3.700 freien Tankstellen sind bei UNITI zudem fast 70 Prozent der freien Tankstellen organisiert. Überdies versorgen die UNITI-Mitglieder etwa 20 Millionen Menschen mit Wärme. Die Verbandsmitglieder decken rund 80 Prozent des Gesamtmarktes für flüssige und feste Brennstoffe ab. Ebenso zählen mit einem Marktanteil von über 50 Prozent die meisten unabhängigen mittelständischen Schmierstoffhersteller und Schmierstoffhändler in Deutschland zum Verband. Die rund 1.000 Mitgliedsfirmen von UNITI erzielen einen jährlichen Gesamtumsatz von etwa 95 Milliarden Euro und beschäftigen rund 100.000 Arbeitnehmer in Deutschland.

Lobbyregister-Nr. R002822